



Schutzkonzept für den Golfsport Im Golf & Country Club Blumisberg (detailliert) Phase 9 Gültig ab 26. Juni 2021

Basierend auf dem Grobkonzept von Swissgolf

Angepasst und genehmigt vom Vorstand des GCC Blumisberg

Wünnewil, 26. Juni 2021

Jacky Gillmann – Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jacky Gillmann', written over a horizontal line.



1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am **23. Juni 2021** verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
2. Restaurant ist offen.
3. Pro Shop ist offen.
4. **MASKENPFLICHT:**
Im Innenbereich von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben, müssen Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden.
5. Im Freien müssen keine Masken getragen werden.
6. Sportaktivitäten im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt.
7. Wettkämpfe für den Amateursport im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt.
8. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von:
 - 1000 Personen bei Sitzpflicht innen und aussen
 - 500 Personen aussen, wenn man sich frei bewegt
 - 250 Personen innen, wenn man sich frei bewegt. Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht (ausser Rednerinnen und Redner), und der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden. *1)
 - Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.
9. Kontaktdaten müssen nur noch erhoben werden:
 - Im Restaurant

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Der Corona-Beauftragte im GCC Blumisberg ist die Clubmanagerin Mireille Schaller.



Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Der GCC Blumisberg und Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

3. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGOs und Angeschlossene Vereinigungen)

3.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die weiteren Details zu beachten sind.

3.2. Für den Spielbetrieb

- Die Rückverfolgung auf den Golfanlagen muss nicht mehr sichergestellt werden (im Restaurant allerdings ist die Registration notwendig). Daher entfällt die Vorgabe der Startzeit-Reservation online oder per Telefon bzw. der Registration.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.
- Die Startzeitenregelung gilt noch bis zum 15.07.2021 und ab dem 16.07.2021 sind wieder freie Startzeiten, wobei jeder Spieler sich am Starterterminal vor Ort einloggen MUSS und sich eine nächste Startzeit reserviert.
- Am Wochenende gelten nach wie vor die Startzeitreservierungen max. 1 Woche im Voraus.
- Greenfeespieler sind ab dem 16. Juli 2021 wieder willkommen, wobei das Sekretariat sich vornimmt die Anzahl pro Tag zu beschränken.

3.3. Für Turniere

- Golfturniere sind ohne Einschränkungen möglich.
- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von:
 - 1000 Personen bei Sitzpflicht innen und aussen
 - 500 Personen aussen, wenn man sich frei bewegt
 - 250 Personen innen, wenn man sich frei bewegt. Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht (ausser Rednerinnen und Redner), und der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden. *1)
- Findet die Preisverteilung im Restaurant statt, sind die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe zu erheben.
- Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. (Template für die Clubs im Anhang).

3.4. Für grosse Turniere

- Grössere Turniere finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt.



3.5. Für EDS-Karten

- EDS-Karten gemäss Reglement von Swiss Golf sind erlaubt.

3.6. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden. *1).
- **Der Arbeitgeber muss die Empfehlungen des BAG betreffend der Office- bzw. Homeoffice-Regel beachten.**

3.7. Für das Restaurant

- Der Betrieb des Restaurants ist erlaubt.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)

3.8. Für den Pro-Shop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Im Proshop gilt die Maskenpflicht
- [Link Detailhandel](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein.

3.9. Für die Garderoben

- Die Garderoben sind offen

3.10. Für den Golfplatz

- Der Golfplatz ist offen.

3.11. Für das Übungs-Green

- Das Übungs-Green ist offen.

3.12. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Ranges und Übungsanlagen sind offen.

3.13. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt.

3.14. Für die Benutzung von Golf Carts

- **Keine weiteren Vorgaben.**

3.15. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- **Keine weiteren Vorgaben.**

3.16. Für die Reinigungs-Equipe

- **Keine weiteren Vorgaben.**

SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen nicht Golf

- Sie bleiben zu Hause, respektiv gehen in Isolation.
- Sie rufen Ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

Bei Missachtung des Schutzkonzeptes abgestimmt auf den Golf & Country Club Blumisberg, können Sanktionen ausgesprochen werden.

Aenderungen vorbehalten.